

I.

17 S 47/24
412 C 3996/23
Amtsgericht Dortmund



Landgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. AG, vertr. d. d.
Vorstand, Kolde-Ring 21, 48126 Münster,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 13.06.2025
durch die Vizepräsidentin des Landgerichts [REDACTED] den Richter am Landgericht
[REDACTED] und die Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom 21. März 2024 (412 C 3996/23) teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 575,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10. Juni 2023 Zug-um-Zug gegen Abtretung schadenersatz- und bereicherungsrechtlicher Rückgriffsansprüche wegen vermeintlicher Überzahlung nicht erforderlicher Abschleppkosten der Firma [REDACTED] inendienst [REDACTED] GmbH zu der Rechnung [REDACTED] an den Beklagten als zuständigen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer zur Schadennummer [REDACTED] sowie

ein weiteres Schmerzensgeld von 1.200,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10. Juni 2023 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen materiellen und immateriellen Zukunftsschaden aus Anlass des Verkehrsunfalls vom 4. Februar 2022 in Dortmund zu ersetzen, soweit entsprechende Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder übergehen.

Der Beklagte wird ferner verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von weiteren 173,23 € zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf bis zu 2.000,00 € festgesetzt.

Gründe

(abgekürzt gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO)

Die zulässige Berufung der Klägerin hat Erfolg.

Die Klage ist – anders als das Amtsgericht meint – nicht nur teilweise, sondern uneingeschränkt begründet.

I. Die Klägerin hat aufgrund des Verkehrsunfalls vom 4. Februar 2022 auf der Bundesautobahn 45 im Bereich des Autobahnkreuzes Dortmund-West einen Anspruch gegen den Beklagten auf Erstattung von Abschleppkosten in Höhe von weiteren 465,52 € - also insgesamt in Höhe von weiteren 575,00 € - aus §§ 823 Abs. 1, 249 BGB, §§ 7, 18 StVG, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG (**Berufungsantrag zu 1**).

1. Von der Rechnung der Abschleppunternehmerin, einer [REDACTED] GmbH, vom 17. Februar 2022 (Anlage K 2, Bl. 15 EA-AG) ging eine Indizwirkung aus.

a. Insofern entsprechen die Grundsätze zum sog. Hakenrisiko im Ausgangspunkt denjenigen zum sog. Werkstattisiko. Die Grundsätze zum Hakenrisiko setzen aber entgegen der Auffassung des Beklagten keine Preisvereinbarung voraus. Bei Abschleppkosten ist wegen der regelmäßig bestehenden Not- und Eilsituation vielmehr eine noch größere Schutzbedürftigkeit des Geschädigten anzuerkennen (vgl. *AG München*, Urteil vom 13. Oktober 2021 – 344 C 6507/21 –, juris-RN 9). Dem Geschädigten ist in dieser Notsituation – wie das Amtsgericht zutreffend erkannt hat – nicht zuzumuten, sich am Unfallort mit der Polizei über die Beauftragung eines Abschleppunternehmens auseinanderzusetzen sowie Preise zu überprüfen und diese mit dem Abschleppunternehmen zu erörtern (siehe *AG Stuttgart*, BeckRS 2021, 63053, RN 5). Insofern darf der Geschädigte, wenn die Polizei das Abschleppunternehmen – wie hier – ausgewählt und angefordert hat, davon ausgehen, dass das Unternehmen die ortsübliche Vergütung verlangt, zumal ihn in diesem Fall kein Auswahlverschulden treffen kann (vgl. auch mit Nachweisen zu abweichenden Gerichtsentscheidungen *Moser*, NZV 2022, 454, 455). Dem hat sich das Amtsgericht hinsichtlich der durch die [REDACTED] angesetzten Stundenverrechnungssätze zu Recht angeschlossen.

b. Anders als das Amtsgericht meint, greifen die Grundsätze zum Hakenrisiko auch hinsichtlich der im Berufungsverfahren noch streitigen Einsatzdauer (2 Stunden, wie durch den Beklagten zugestanden, oder 3,25 Stunden zwischen 11 Uhr und 14:15 Uhr, wie abgerechnet) zu Gunsten der Klägerin.

aa. Der Geschädigte darf darauf vertrauen, dass das Abschleppunternehmen nicht betrügerisch Werkleistungen in Rechnung stellt, die gar nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht notwendigerweise erbracht wurden, da er in der Regel keine Möglichkeit hat, die Vorgänge selbst zu kontrollieren. Vom Geschädigten ist auch nicht zu erwarten, dass er jede Rechnungsposition hinterfragt und sich belegen lässt (vgl. *Moser*, NZV 2022, 454, 456; *AG München*, Urteil vom 13. Oktober 2021 – 344 C 6507/21 –, juris-RN 10). Entsprechendes hat der Bundesgerichtshof jüngst zu den Grundsätzen zum Werkstattisiko entschieden. Danach gelten die Grundsätze ebenso für diejenigen Positionen, die sich auf für den Geschädigten nicht erkennbar tatsächlich nicht durchgeführte einzelne Reparaturschritte und -maßnahmen beziehen. Denn auch diese haben ihren Grund darin, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss (vgl. *BGH*, Urteil vom 16. Januar 2024 – VI ZR 253/22 –, juris-RN 16 = BGHZ 239, 208-222).

bb. Unter Zugrundelegung dessen hat der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte nicht hinreichend aufgezeigt, inwieweit der Ansatz einer unzutreffenden Einsatzdauer durch die Abschleppunternehmerin für die Klägerin erkennbar gewesen sein soll. Er hat die Plausibilität der Dauer – anders als er in der Berufungserwiderung geltend macht – erstinstanzlich lediglich pauschal bestritten. Insofern verweist er ohne Erfolg auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg (Urteil vom 25. August 2020 – 5 U 118/20 –, juris), zumal die Klägerin den im vorliegenden Rechtsstreit geltend gemachten Betrag an die Abschleppunternehmerin gezahlt hat (siehe unten).

Eigene Erkenntnisse zur Dauer konnte die Klägerin schon deshalb nicht haben, weil sie noch während des laufenden Einsatzes von der Unfallstelle ins Krankenhaus gebracht wurde.

Zwar war die Polizei ausweislich ihrer Verkehrsunfallanzeige (Anlage K 17, Bl. 115 EA-AG) nur zwischen 10:31 Uhr und 11:51 Uhr tätig. Es ist aber ungewiss, ob die Klägerin dies im Zeitpunkt des Ausgleichs der Rechnung der Abschleppunternehmerin bereits durch Einsicht in die Strafakte in Erfahrung gebracht hatte. Eine entsprechende Nachforschungspflicht hatte sie - unabhängig von dem durch die Abschleppunternehmerin geltend gemachten Zurückbehaltungsrecht an ihrem Fahrzeug und der sich hieraus für sie ergebenden „Zwickmühle“ im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des erhöhten Restwertangebots der Beklagten vom 21. Februar 2022 (Anlage K 11, Bl. 40 EA-AG) - nicht.

Im Übrigen kann fraglich sein, ob die Zeitangabe in der Verkehrsunfallanzeige zutreffend ist. Möglicherweise dauerte der polizeiliche Einsatz auch länger. Der polizeiliche Einsatz könnte aber auch schon vor dem Abschluss der Bergung durch die Abschleppunternehmerin geendet haben. So hatte die Polizei ausweislich der Verkehrsunfallanzeige (Anlage K 17, Bl. 121 EA-AG) die Autobahnmeisterei zur Unterstützung und Absicherung der Bergung hinzugezogen, sodass ihre Anwesenheit möglicherweise nicht mehr erforderlich war. Die Bergung durch die Abschleppunternehmerin dürfte jedenfalls aufwändiger gewesen sein, da das klägerische Fahrzeug den an die Autobahn angrenzenden Abhang heruntergestürzt war (vgl. die vorgelegten Lichtbilder gemäß der Anlage K 1, Bl. 13 ff. EA-AG). Insofern könnte die von der Klägerin für die Bergung veranschlagte Dauer von 2:15 Stunden nachvollziehbar sein.

Zudem könnte für die An- und Abfahrt der Abschleppunternehmerin entsprechend dem klägerischen Vorbringen jeweils eine halbe Stunde angefallen sein. Die Entfernung zwischen dem Sitz der Abschleppunternehmerin und der Unfallstelle ist in der Rechnung nicht ausgewiesen. Die dort genannten 11,2 km, auf die die Berufung abhebt, beziehen sich allerdings auf den Einsatzort auf der Bundesautobahn 45. Der Beklagte hat in seinem Prüfbericht vom 25. Februar 2022 (Anlage K 3, Bl. 17 EA-AG) jedoch eine Strecke von 21 km zugestanden, für die eine Fahrzeit von etwa 30 Minuten am (Vor-)Mittag eines Werktags realistisch sein könnte.

Überdies ist nicht auszuschließen, dass die Mitarbeiter der Abschleppunternehmerin nach Rückkehr an den Betriebsstandort noch tätig werden mussten. Zumindest mussten sie das Fahrzeug der Klägerin wohl abladen und abstellen.

cc. Nicht erheblich ist in diesem Zusammenhang, dass die Klägerin die Rechnung der Abschleppunternehmerin noch nicht vollständig, sondern nur in Höhe von 1.378,25 € (= Leistung des Beklagten in Höhe von 803,25 € zuzüglich des Erlöses in Höhe von 575,00 € durch die Veräußerung des Fahrzeugs) ausgeglichen hat. Ein vollständiger Ausgleich ist für die Anwendung der Grundsätze des Werkstatttrisikos nach der zuvor genannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht erforderlich. Soweit der Geschädigte die Reparaturrechnung nicht beglichen hat, kann er - will er das Werkstatttrisiko nicht selbst tragen - die Zahlung der Reparaturkosten allerdings nicht an sich, sondern nur an die Werkstatt verlangen (vgl. *BGH*, Urteil vom 16. Januar 2024 – VI ZR 253/22 –, juris-RN 20 = BGHZ 239, 208-222). Einen weitergehenden Betrag macht die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit indes nicht geltend.

2. Die Zinsforderung ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.

II. Der Klägerin steht aufgrund des Unfalls ein Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung eines weiteren Schmerzensgeldes von 1.200,00 - also insgesamt entsprechend ihrer Betragsvorstellung in Höhe von 2.300,00 € abzüglich des bereits regulierten Betrags von 1.100,00 € - aus §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB, §§ 7, 18 StVG, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG zu (**Berufungsantrag zu 2**).

1. Bei der Bemessung eines Schmerzensgeldes ist dem Tatgericht der Höhe nach gemäß § 287 Abs. 1 ZPO ein Ermessen eingeräumt. Dieses darf das Berufungsgericht jedoch uneingeschränkt überprüfen (vgl. *Vieweg/Lorz* in: *jurisPK-BGB*, 10. Auflage, Stand: 1. Februar 2023, § 253 RN 107, 112). Dabei ist eine eingehende Auseinandersetzung mit anderweitig entschiedenen Fällen aufgrund der wegen ihrer Verschiedenartigkeit nur eingeschränkten Bedeutung in den Entscheidungsgründen nicht geboten (siehe *Jahnke* in: *Burmam/Heß/Hühnemann/Jahnke*, *Straßenverkehrsrecht*, 28. Auflage 2024, § 253 BGB RN 17h). Schmerzensgeldtabellen sind im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes als grober Orientierungsrahmen zu berücksichtigen,

wobei auch die Geldentwertung zu beachten ist (vgl. *Vieweg/Lorz* in: *jurisPK-BGB*, 10. Auflage, Stand: 1. Februar 2023, § 253 RN 65).

2. a. Nach dieser Maßgabe ist die Schätzgrundlage des Amtsgerichts zwar nicht zu beanstanden. Es hat sämtliche maßgeblichen (unstreitigen) Tatsachen - insbesondere die unfallbedingten Primärverletzungen der Klägerin [u.a. ein HWS-Schleudertrauma sowie eine genähte Risswunde am linken Arm, die eine sichtbare Narbe zurückgelassen hat (vgl. das Lichtbild gemäß der Anlage K 16, Bl. 55 EA-AG)], einen stationären Aufenthalt von zwei Tagen und eine Arbeitsunfähigkeit von drei Wochen - berücksichtigt.

Für die geltend gemachten, weitergehenden Folgen ist die Klägerin beweisfällig geblieben, nachdem sie den ihr mit dem Beweisbeschluss des Amtsgerichts vom 17. November 2023 (Bl. 181 EA-AG) auferlegten Auslagenvorschuss für die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht erbracht hat. Insofern konnte das Amtsgericht entgegen der Auffassung der Berufung keine (dauerhaften) mittelbaren Unfallfolgen zugrunde legen. Der erstmals mit der Berufungsbegründung behauptete unfallbedingte Schock war wegen des Bestreitens des Beklagten gemäß §§ 529, 531 ZPO nicht zu berücksichtigen.

b. Die unbestrittene Schätzgrundlage rechtfertigte allerdings aus Sicht der Kammer unter Berücksichtigung von vergleichbaren Entscheidungen und der Geldentwertung im vorliegenden Einzelfall ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 2.300,00 €.

Insofern hat sich die Kammer insbesondere an den von der Berufung angeführten Entscheidungen unterschiedlicher Amts- und Landgerichte, welche jeweils bei Hacks/Wellner/Häcker/Klein, SchmerzensgeldBeträge, 43. Auflage 2025 unter *Juris* abrufbar sind, sowie an der Beck-Schmerzensgeldtabelle (Stand: 13. Januar 2025; Alltägliche Verletzungen / HWS-Syndrom und andere HWS-Verletzungen) orientiert. Dabei fielen aus Sicht der Kammer hier gerade der Unfallhergang (das Hinabstürzen des an die Autobahn angrenzenden Abhangs) und die dauerhaft verbleibende Narbe ins Gewicht.

3. Die Zinsforderung ergibt sich wiederum aus §§ 288, 291 BGB.

III. Der **Berufungsantrag zu 3** ist schließlich ebenfalls begründet. Erstattungsfähig sind vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von weiteren 125,86 € - also insgesamt in Höhe von weiteren 173,27 €. Ihnen liegt ein Streitwert von bis zu 10.000,00 € zugrunde, der die außergerichtliche Teilregulierung des Unfallschadens durch den Beklagten in Höhe von 7.580,83 € berücksichtigt.

IV. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.
